

Jugendordnung



1. Zuständigkeit, Mitgliedschaft

- Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung der **TSG**.
- Zur Jugendabteilung gehören alle jungen Menschen, die nicht älter als 25 Jahre und Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

2. Aufgaben der Jugendabteilung sind

- die Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
- die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (nicht älter als 25 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
 - u.a. - Durchführung von Jugendturnieren
 - Planung und Organisation von Jugendveranstaltungen
- die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.

3. Organe der Jugend sind

- die Jugendvollversammlung.

4. Schlussbestimmung

- Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung der **TSG** zur Bestätigung vorzulegen.
- Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

5. Inkrafttreten

- Diese Jugendordnung tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft.